

**Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hildesheim,
Fachbereich III**

§ 1

Ziel, Dauer und Zulassung

- (1) Das Aufbaustudium soll die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften vermitteln und dient vornehmlich der Heranführung von wissenschaftlichem Nachwuchs an Forschungsaufgaben.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zwei Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Studiums beträgt 32 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung bleiben unberührt.
- (4) Die Zulassung zum Aufbaustudium erfolgt nach Maßgabe der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Art und Zweck der Prüfung

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Aufbaustudiums bildet eine Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob das Studienziel erreicht worden ist. Über die Prüfung wird ein benotetes Zertifikat ausgestellt.
- (2) Auch eine Promotion zum Doktor oder zur Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) gilt als Abschluss des Aufbaustudiums.

§ 3

Prüfungsausschuss, Betreuer/ Betreuerin

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III aus Mitgliedern des Fachbereichs III und ggf. Mitgliedern anderer Fachbereiche der Universität Hildesheim ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/ Professorinnen, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter/ eine hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/ eine Studentin. Der/ Die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/ Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/ Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der/ Die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/ Professorinnen sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor/ eine weitere Professorin, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der/ Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/ Sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter/ Beobachterinnen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jeden Studierenden/ jede Studierende des Aufbaustudiums einen Professor/ eine Professorin oder Hochschuldozenten/ Hochschuldozentin mit dessen/ deren Zustimmung als Betreuer/ Betreuerin.

(10) Der Betreuer/ Die Betreuerin übernimmt die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und berät den/ die Studierende. Er/ Sie stimmt mit dem/ der Studierenden einen persönlichen Studienplan ab, der vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist.

§ 4 Prüfer/ Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/ Prüferinnen gemäß § 7. Als Prüfer/ Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde.

(2) Der/ Die Studierende kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/ Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/ der Prüferin, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem/ der Studierenden die Namen der Prüfer/ Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

(1) Der/ Die Studierende beantragt die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium gemäß dem genehmigten persönlichen Studienplan nach § 3 Abs. 10 voraus.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. zwei in Abstimmung mit dem Betreuer/ der Betreuerin zu erbringende Leistungsnachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob der/ die Studierende bereits eine Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. Prüfer-/ Prüferinnenvorschläge.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der/ die Studierende die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 6 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) der Seminararbeit gemäß § 7 und
- b) den mündlichen Fachprüfungen gemäß Absatz 5.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie finden vor zwei Prüfern/ Prüferinnen oder einem Prüfer/ einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/ einer sachkundigen Beisitzerin statt. Die Mindestdauer je Prüfung beträgt 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfern/ Prüferinnen oder dem Prüfer/ der Prüferin und dem Beisitzer/ der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) Die mündlichen Fachprüfungen und die Seminararbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten (§ 10), zweimal wiederholt werden. Ist die wissenschaftliche Seminararbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist dem/ der Studierenden auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 7 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, zu wiederholen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörer/ Zuhörerinnen bei der Prüfung zuzulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen des Kandidaten/ der Kandidatin sind die Zuhörer/ Zuhörerinnen auszuschließen.

(5) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer:

Volkswirtschaftslehre:

Wirtschaftstheorie,
Wirtschaftspolitik (4 SWS)

Betriebswirtschaftslehre:

A: Marketing und eCommerce (8 SWS)

B: Logistik und Supply Chain Management (8 SWS)

C: Digitale Ökonomie und Wirtschaftsinformatik (8 SWS)

D: Informations-, Projekt- und Innovationsmanagement (8 SWS).

2. Weitere Fächer aus dem Lehrangebot der Universität Hildesheim mit Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften, z.B.:

Unternehmensforschung, Statistik, Ökonometrie, Informationstechnologie, Recht, Informationswissenschaft, Kulturmanagement, Medienwissenschaften (4 SWS).

Der/ Die Studierende hat aus diesen Prüfungsbereichen vier Fachprüfungen abzulegen, die sich insgesamt auf den Inhalt von mindestens 24 SWS erstrecken müssen. Drei Prüfungen sollen, zwei Prüfungen müssen den wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten zugeordnet sein.

(6) Der/ Die Studierende kann auf Wunsch in zusätzlichen Fächern Prüfungen ablegen. Diese Fächer und deren Benotung werden im Zertifikat gemäß § 9 als „zusätzliche Wahlfächer“ aufgeführt. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 7

Seminararbeit

(1) Die wissenschaftliche Seminararbeit soll zeigen, dass der/ die Studierende in der Lage ist, ein Problem seiner/ ihrer Studienrichtung in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Seminararbeit kann von jedem Professor/ jeder Professorin oder Habilitierten ausgegeben werden, soweit er/ sie eines der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer nach § 6 Abs. 5 vertritt; das Thema muss einem der wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zugeordnet sein. Der Aufgabensteller/ Die Aufgabenstellerin teilt dem Prüfungsausschuss das Thema mit.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der/ die Studierende das Thema der wissenschaftlichen Seminararbeit rechtzeitig erhält.

(4) Die Seminararbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas in Maschinschrift an den Prüfungsausschuss abzuliefern. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

(5) Die wissenschaftliche Seminararbeit ist mit einer Erklärung des/ der Studierenden zu versehen, dass er/ sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Die wissenschaftliche Seminararbeit ist vom Aufgabensteller/ von der Aufgabenstellerin als Erstprüfer/ Erstprüferin und von einem/ einer vom Prüfungsausschuss bestimmten weiteren Prüfer/ Prüferin zu beurteilen. Für die Bestellung des weiteren Prüfers/ der weiteren Prüferin gilt § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8
Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diese Noten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Notengebungen 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung durch beide Prüfer/ Prüferinnen oder durch einen Prüfer/ eine Prüferin nach Anhörung des sachkundigen Beisitzers/ der sachkundigen Beisitzerin mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei zwei Prüfern/ Prüferinnen errechnet sich die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten gemäß Absatz 1.

(3) Die Note lautet bei bestandener Prüfung
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note der Seminararbeit und den Noten der Fachprüfungen gebildet. Der Prüfungsausschuss stellt sie fest. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Seminararbeit zweifach und die Prüfungsfächer nach § 6 Abs. 5 einfach gewichtet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend; bei einem Durchschnitt kleiner als 1,2 lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen gemäß § 6 Abs. 1 mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 9
Zertifikat

Über die erfolgreiche Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das Angaben über die Prüfungsnote, über die Seminararbeit und über die Fachprüfungen enthält (siehe Anlage).

§ 10
Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/ die Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des/ der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/ die Studierende das Ergebnis seiner/ ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Studierender/ Eine Studierende, der/ die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/ der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus vom/ von der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/ die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/ die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/ die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem/ Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem/ Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine schriftliche Seminararbeit, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer/ Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszertifikats beim/ bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der/ Die Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 13

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers/ einer Prüferin richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 4.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers/ einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/ dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/ die Prüferin seine/ ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer/ die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind.
4. sich der Prüfer/ die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer/ Prüferinnen richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Leiter/ die Leiterin der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11.07.1991 (Nds. MBl. S. 1066) außer Kraft.

Universität Hildesheim
Fachbereich III

Aufbaustudium Wirtschaftswissenschaften

Frau/Herr *)

geboren am in

hat die Prüfung im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote
..... **)

bestanden.

Fachprüfungen

Beurteilungen **)

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Seminararbeit über das Thema:

.....

.....

Zusätzliche Wahlfächer:

.....

.....

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan *)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender *) des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bewertungsstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.